

# S a t z u n g

## der Ortsgemeinde Hunzel über Benutzung der Kühlanlage und über die Erhebung von Gebühren

vom 16.02.1976

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) und der §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 12.11.1964 (GVBl. S. 221) folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Allgemeines

Die Gemeinde unterhält im Gemeindehaus als öffentliche Einrichtung eine Kühlanlage. Die Anlage besteht aus Kühlschränken mit Tiefgefrierfächern und einem Kühlraum.

### § 2

#### Zuteilungs- und Benutzungsrecht

1. Jeder Einwohner der Gemeinde hat das Recht auf Zuteilung eines Tiefgefrierfaches.
2. Auswärtigen Personen kann ein solches Recht dann zugestanden werden, wenn die Gefrieranlage durch Ortseinwohner nicht voll beansprucht wird.
3. Die Benutzung des Kühlraumes steht allen Haushaltungen der Gemeinde bei Schlachtungen zu.

### § 3

#### Begrenzung des Zuteilungsrechts

Das in § 2 gegebene Zuteilungsrecht wird begrenzt durch die Ausnutzungsmöglichkeit der Anlage.

### § 4

#### Begrenzung des Benutzungsrechts

Das Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf den eigenen Haushalt. Untervermietung ist nicht statthaft.

§ 5  
Zuteilung

1. Die Zuteilung eines Gefrierfaches ist beim Ortsbürgermeister schriftlich zu beantragen der auch die Zuteilung vornimmt.
2. Wird ein Antrag vor der Inanspruchnahme der Anlage zurückgenommen und sind der Gemeinde bereits Aufwendungen zur Erfüllung des Antrages entstanden, dann hat der Antragsteller diese der Gemeinde zu erstatten.

§ 6  
Haftung

1. Der Benutzer haftet für alle Mängel und Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung der Anlage entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Die Beseitigung der Schäden erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Berechtigten. Die Gemeinde kann Vorauszahlungen verlangen.
2. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
3. Alle erkennbaren Schäden oder Mängel an den Räumen oder der Gefrieranlage, auch wenn sie nicht auf das Verschulden des Berechtigten zurückzuführen sind, sind dem Ortsbürgermeister sofort anzuzeigen.

§ 7  
Reinigung

Die Reinigung der gesamten Anlage einschließlich Kühlraum ist von den Gefrierfachinhabern wöchentlich einmal durchzufahren Die Einteilung der Reinigungspflichtigen nach dem Reihum Prinzip sowie die Festsetzung der Reinigungszeit erfolgt durch den Ortsbürgermeister.

Bei Inanspruchnahme des Kühlraumes für besondere Zwecke (Schlachtungen pp) obliegt dem Benutzer die Reinigungspflicht.

§ 8  
Betriebsstörungen

1. Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Anlage sowie bei Auftreten von Mängel und Schäden, die durch Naturer-

eignisse oder an von der Gemeinde nicht zu vertretende Umstände hervorgerufen sind, hat der Berechtigte weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Minderung der Gebühren.

2. Der Ortsbürgermeister ist berechtigt beim Vorliegen einer Störung im Sinne des Abs. 1 den Benutzern den Zutritt der Anlage vorübergehend zu versagen.

#### § 9 Gebühren

1. Für die Bereitstellung von Einrichtungen der Gefrieranlage werden Gebühren erhoben.
2. Gebührenschuldner ist der Antragsteller, im Zweifelsfalle der Haushaltungsvorstand.

#### § 10 Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| A) je Gefrierfach und Monat                  | 4,50 DM |
| B) bei Inanspruchnahme des Kühlraumes je Tag |         |
| a) für Ortseinwohner                         | 2,50 DM |
| b) für Ortsfremde                            | 3,00 DM |

#### § 11 Fälligkeit

Die einmalige Gebühr ist fällig innerhalb zwei Wochen nach Inanspruchnahme des Kühlraumes, die laufende Gebühr vierteljährlich am 15.02.; 15.05.; 15.09. und 15.11. eines Jahres für das jeweilige Kalendervierteljahr. Die Zahlungen sind zu leisten an die Verbandsgemeindekasse in Nastätten.

#### § 12

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluß des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

#### § 13 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften

ten des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Hunzel, den 16.02.1976

gez. Krämer (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s t ä t t e n

Nastätten, den 20.02.1976

Vermerk:

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 29.01.1976 beschlossen.
2. Satzung wurde am 04.02.1976 der Kreisverwaltung gemäß § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt. die Aufsichtsbehörde hat durch Schreiben vom 11.02.1976 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.
3. Die Satzung wurde am 16.02.1976 durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt). Das gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.
4. Diese Satzung wurde am 20.02.1976 im Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Nastätten öffentlich bekanntgemacht.

Als Bekanntmachungstag gilt der 20.02.1976.

Im Auftrage:

gez. Wysk (S.)

Inspektor